Gebiet des V°lkerrechts anzubieten, bei der Durchf¿hrung der einschlªgigen Aktivitªten im Rahmen des Hilfsp} T ⲙa d̯ s شم ξᵀem

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des

VII. Res

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation k°nnen sich nicht darauf berufen, dass eine Ausl

2.5.9 Fälle, in denen der Urheber eines Vorbehalts den Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme des Vorbe

ternationale Organisation ihre Zustimmung ausgedr¿ckt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.6.4 Gemeinsam erhobene Einsprüche

Die gemeinsame Erhebung eines Einspruchs durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lªsst den einseitigen Charakter dieses Einspruchs unber¿hrt.

2.6.5 Form von Einsprüchen

Ein Einspruch bedarf der Schriftform.

2.6.6 Recht, dem Inkrafttreten des Vertrags gegenüber dem Urheber des Vorbehalts zu widersprechen

Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, kºnnen dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts widersprechen.

2.6.7 Ausdruck der Absicht, das Inkrafttreten des Vertrags auszuschließen

Beabsichtigen ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, das Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation auszuschlieÇen, so haben sie diese Absicht eindeutig zum Ausdruck zu bringen, bevor der Vertrag andernfalls zwischen ihnen in Kraft treten w¿rde.

2.6.8 Verfahren für die Erhebung von Einsprüchen

Die Leitlinien 2.1.5 s oq oq.5 s e0 M! rŕ e! stegz i! !] ö Aa

2.6.13 Verspätet erhobene Einsprüche

Ein nach Ablauf der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist gegen einen Vorbehalt erhobener Einspruch entfaltet nicht alle Rechtswirkungen eines Einspruchs, der innerhalb dieser Frist erhoben wurde.

2.7 Rücknahme und Änderung von Einsprüchen gegen Vorbehalte

2.8 Erklärung der Annahme von Vorbehalten

2.8.1 Formen der Annahme von Vorbehalten

2. F¿r die Annahme eines Vorbehalts zur Gr¿ndungsurkunde einer internationalen Organisation bedarf es nicht der Annahme des Vorbehalts durch die einzelnen Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind.

2.8.11 Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde, die noch nicht in Kraft getreten ist

Liegt der in Leitlinie 2.8.8 beschriebene Fall vor und ist die Gr¿ndungsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt ein Vorbehalt als angenommen, wenn kein Unterzeichnerstaat und keine unterzeichnende internationale Organisation innerhalb von zw°lf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, Einspruch gegen ihn erhoben haben. Eine solche einmal erlangte einhellige Annahme ist endg¿ltig.

2.8.12 Reaktion eines Mitglieds einer internationalen Organisation auf einen Vorbehalt zu deren Gründungsurkunde

Leitlinie 2.8.10 schlieÇt nicht aus, dass Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder einer internationalen Organisation sind, zur Zul ssigkeit oder Angemessenheit eines Vorbehalts zur Gr¿ndungsurkunde der Organisation Stellung nehmen. Eine solche Meinungs uÇerung entbehrt als solche jeder Rechtswirkung.

2.8.13 Endgültigkeit der Annahme eines Vorbehalts

Die Annahme eines Vorbehalts kann weder zur¿ckgenommen noch ge ndert werden.

2.9 Reaktionen auf Auslegungserklärungen

2.9.1 Billigung einer Auslegungserklärung

ÄBilligungñ einer Auslegungserkl rung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erkl rung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserkl rung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Einverst ndnis mit der in der Erkl rung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen.

2.9.2 Widerspruch gegen eine Auslegungserklärung

ÄWiderspruchñ gegen eine Auslegungserkl rung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erkl rung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserkl rung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Nichteinverst ndnis mit der in der Auslegungserkl rung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen, auch durch Vornahme einer alternativen Auslegung.

2.9.3 Umbestimmung einer Auslegungserklärung

1. ÄUmbestimmungñ einer Auslegungserkl rung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erkl rung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserkl rung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die Erkl rung als Vorbehalt zu behandeln.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die beabsichtigen, eine Auslegungserkl rung als Vorbehalt zu behandeln, sollen die Leitlinien 1.3 bis 1.3.3 ber¿cksichtigen.

2.9.4 Recht der Billigung, des Widerspruchs oder der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserkl rung oder ein Widerspruch gegen eine solche k°nnen jederzeit von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation wie auch von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die Vertragspartei zu werden berechtigt sind, bekundet werden.

2.9.5 Form der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklªrung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen vorzugsweise in Schriftform erfolgen.

2.9.6 Angabe von Gründen fü( )Tj 0.001.i(4A0003>-130<0t0)Tj0c 0.004 Tw 10.02 0 0 10.02 9.8 Tw 1,2Mã f

VII. Res

Bedeutung, die die Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, innerhalb des allgemeinen Vertragstenors hat, und der Umfang der Auswirkungen, die der Vorbehalt auf den Vertrag hat, zu ber¿cksichtigen.

3.1.5.7 Vorbehalte zu Vertragsbestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung ¿ber die Beilegung von Streitigkeiten oder die ¦berwachung der Durchf¿hrung des Vertrags ist als solcher nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrags, es sei denn,

i) der Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einer Vertragsbestimmung auszuschlieÇen oder zu ªndern, die f¿r die Raison d'°tre des Vertrags wesentlich ist, oder

ii) der Vorbehalt bewirkt, dass der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation von einem Streitbeilegungsmechanismus oder einem raf[illegible]

4.3.2 Wirkung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt

4.5.3 Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf den Vertrag

1. Die Rechtsstellung des Urhebers eines ung¿ltigen Vorbehalts in Bezug auf einen Vertrag hªngt davon ab, ob der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation die Absicht zum Ausdruck bringen, durch den Vertrag ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt gebunden zu sein, oder ob sie der Auffassung sind, durch den Vertrag nicht gebunden zu sein. a MDe ώaΐΩumbne depώaΐΩ! in ¿ỏΉ" r

Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er vom Nachfolgestaat aufrechterhalten wird, auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

a) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des r^{a}umlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

b) sich aus der Natur oder dem Zweck des Vorbehalts ergibt, dass der Vorbehalt nicht ¿ber das Hoheitsgebiet hinaus erstreckt werden kann, auf das er im Zeitpunkt der Staatennachfolge anwendbar war.

2. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge f¿r zwei oder mehrere der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war, so erstreckt sich kein Vorbehalt auf dieses Hoheitsgebiet, sofern nicht

a) ein gleichlautender Vorbehalt von jedem der Staaten angebracht wurde, f¿r die der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge in Kraft war,

b) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des r^{a}umlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine abweichende Absicht zum Ausdruck bringt oder

c) eine gegenteilige Absicht anderweitig aus den Umst^{a}nden der Nachfolge dieses Staates in den Vertrag hervorgeht.

3. Eine Notifikation, durch die die Ausdehnung des r^{a}umlichen Geltungsbereichs eines Vorbehalts nach Ziffer 2 Buchstabe b bezweckt wird, ist wirkungslos, wenn diese Ausdehnung zur Anwendung einander widersprechender Vorbehalte auf dasselbe Hoheitsgebiet f¿hren w¿rde.

4. Die Ziffern 1 bis 3 finden sinngem^{a}Ç auf Vorbehalte Anwendung, von denen angenommen wird, das

b) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angebracht wird, nachdem er eine Notifikation abgegeben hat, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begr¿ndet, der im Y TA Q H @ D (Hq D J 0 GÀ

2. Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, hat ebenfalls das unter Ziffer 1 vorgesehene Recht, wenn er eine Notifikation abgibt, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begr¿ndet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge f¿r den Vorg ngerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorg ngerstaat aber war.

3. Im Fall von Vertr gen, die unter die Leitlinien 2.8.7 und 4.1.2 fallen, ist das unter den Ziffern 1 und 2 genannte Recht jedoch ausgeschlossen.

5.2.6 Einsprüche eines Nachfolgestaats, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag in Kraft bleibt

Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und f¿r den ein Vertrag im Anschluss an eine Staatennachfolge in Kraft bleibt, kann keinen Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, gegen den der Vorg ngerstaat nicht Einspruch erhoben hatte, es sei denn, die Frist f¿r die Erhebung eines Einspruchs ist im Zeitpunkt der Staatennachfolge noch nicht abgelaufen und der Einspruch wird innerhalb dieser Frist erhoben.

5.3 Annahme von Vorbehalten in Fällen einer Staatennachfolge

5.3.1 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Neustaat

Begr¿ndet ein Neustaat seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, so wird von ihm angenommen, dass er jede ausdr¿ckliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorg ngerstaat aufrechterh lt, es sei denn, er bringt innerhalb von zw lf Monaten nach der Notifikation der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.3.2 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist

1. Von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und f¿r den ein Vertrag nach einer Staatennachfolge in Kraft bleibt, wird angenommen, dass er jede ausdr¿ckliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorg ngerstaat aufrechterh lt.

2. Bei Abgabe einer Notifikation der Nachfolge zur Begr¿ndung seiner Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge f¿r den Vorg ngerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertrags=

g=ger

VII. Res